

# Vereinssatzung Trafo

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Trafo e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Moltkestraße 11 35390 Gießen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins Trafo ist die Förderung von Kunst und Kultur. Insbesondere ist es den Vereinsmitgliedern ein Anliegen, das kulturelle Leben im Gießener Stadtraum zu bereichern. Der Verein bildet eine interdisziplinäre Plattform für Kunstschaffende aus verschiedenen Bereichen, mit dem Ziel sowohl unter diesen als auch mit anderen Kulturinstitutionen, Schulen, Jugendbildungswerken und sozialen Einrichtungen eine Vernetzung anzuregen.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele mit folgenden Aktivitäten:
  - die Vernetzung mit anderen Kulturinstitutionen und –vereinen soll durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen und ähnliche Projekte gefördert werden;
  - eine projektbezogene Zusammenarbeit mit Institutionen wie Schulen, Jugendbildungswerken und sozialen Einrichtungen ist angestrebt;
  - Spenden werden im Sinne des Vereinszweckes verwendet.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Fördermitglieder
- b) Stimmberechtigte Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

## § 5 Mitgliedschaftsrechte

zu a) Fördermitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen

zu b) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

zu c) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Fördermitglieder und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

2. Über die Aufnahme von volljährigen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Fördermitglied kann werden wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

4. Ehrenmitglied kann werden, wer vom der Mitgliederversammlung dazu berufen wird.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die der Vorstand beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt

b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum 30. Juni oder 31. Dezember mit jeweils 3 Monaten Kündigungsfrist zulässig. Die Mitgliedschaft bei dem Verein **Trafo** kann einen Zeitraum von 6 Monaten nicht unterschreiten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen: 1 Vorsitzende/r, 3 Stellvertretende Vorsitzende, 1 Schatzmeister/in und 1 Schriftführer/in und Beisitzern.
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder ein/e Stellvertretende/r Vorsitzende/r vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen.
7. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
6. Regelung von Art und Umfang evtl. Raumnutzung sowie die Planung von Veranstaltungen.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem /der 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind von einem/r Protokollant/in schriftlich festzuhalten.

### **§ 12 a Satzungsänderung durch Vorstand**

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§ .13 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.  
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Endgegennahme des Jahresbericht des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Neuen Gießener Kunstverein, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 26.3.2009 in Kraft.. Die Satzungsänderung (§1, Abs.2 / Adressänderung) wurde am 09.09.2012 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft